

**Sechste Änderung  
der Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)  
vom 8. Oktober 2020 in der Fassung der Fünften Änderungsanordnung  
vom 30. August 2021**

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird die Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin „zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)“ vom 8. Oktober 2020, die zuletzt am 30. August 2021 geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1  
Änderung der Anordnung des Präsidenten vom 8. Oktober 2020  
in der Fassung vom 30. August 2021

In Nummer 7 Absatz 1 wird im zweiten Halbsatz die Angabe „30. November 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2  
Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.
2. Die Anordnung des Präsidenten vom 8. Oktober 2020 in der Fassung vom 30. August 2021 wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 geregelten Änderung im Folgenden neu bekanntgemacht.

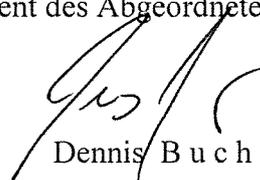
**Begründung**

Die vom Präsidenten am 8. Oktober 2020 erlassene Anordnung „zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)“ dient der Abwehr von Gefahren im Abgeordnetenhaus von Berlin aufgrund des Infektionsgeschehens im Rahmen der weltweiten COVID-19-Pandemie.

Die Geltung der zuletzt bis zum 30. November 2021 befristeten Anordnung des Präsidenten vom 8. Oktober 2020 wird auf Grund des anhaltenden dynamischen Infektionsgeschehens in Berlin zum Schutz der sich im Abgeordnetenhaus aufhaltenden Personen bis zum 31. März 2022 verlängert.

Berlin, den 24. November 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

  
Dennis Buchner

**Anordnung  
des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)  
vom 8. Oktober 2020 in der Fassung der Sechsten Änderungsanordnung  
vom 24. November 2021**

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Anordnung erlassen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Abgeordnetenhauses von Berlin aufhalten.

2. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

a) Allgemeine Verpflichtung

Im Gebäude des Abgeordnetenhauses ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt für alle Räume, einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungssäle und Besprechungsräume, sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen des Gebäudes.

Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Anordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Maske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Maske) entspricht oder die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (z.B. Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.

Den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten wird dringend empfohlen, entsprechende Regelungen für die Räume zu erlassen, die ihnen zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

b) Ausnahmen

In den Sitzungssälen, einschließlich des Plenarsaals, und den Besprechungsräumen kann die medizinische Gesichtsmaske am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist. Die Rednerinnen und Redner im Plenarsaal dürfen die medizinische Gesichtsmaske zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen. Die amtierenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die amtierenden Beisitzerinnen und Beisitzer können die medizinische Gesichtsmaske im Sitzungsvorstand ablegen, ebenso die amtierenden Ausschussvorsitzenden während einer Ausschusssitzung.

In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

In der Kantine, dem Casino sowie in den Sozialräumen kann die medizinische Gesichtsmaske am Tisch abgenommen werden.

Die medizinische Gesichtsmaske darf zeitweilig abgelegt werden,

- soweit und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen, oder
- sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

### 3. Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

Personen, die glaubhaft machen, dass es ihnen nicht zumutbar oder nicht möglich ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, können auf Antrag durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske befreit werden. Zur Glaubhaftmachung ist ein begründetes ärztliches Attest vorzulegen.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, befreit.

Personen, die von der Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

### 4. Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses

Gästen und Besuchern, die keine medizinische Gesichtsmaske tragen, kann der Einlass verweigert werden.

### 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

### 6. Weitere Hinweise

Werden die Anordnungen in dieser Verfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) durchgesetzt werden. Zu den Mitteln des Verwaltungszwangs gehört insbesondere das Zwangsgeld, das nach § 11 Absatz 3 VwVG i.V.m § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung auf einen Betrag von bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden kann.

Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

Die Anordnung wird durch Veröffentlichung im Internet unter [www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) auf der Startseite unter der Rubrik "Aktuelles und Presse" und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist am Haupteingang des Gebäudes des Abgeordnetenhauses von Berlin einsehbar.

## 7. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 9. Oktober 2020 in Kraft; am 31. März 2022 tritt sie außer Kraft.

Die Anordnung ergänzt die bisherigen Anordnungen betreffend die Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19), insbesondere die mit Datum vom 18. August 2020 angeordneten Maßnahmen des Krisenstabs Pandemie des Abgeordnetenhauses vom 17.8.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **Begründung**

### 1. Allgemeines

Um das Infektionsgeschehen einzudämmen und schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu vermeiden, ist es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen – neben den fortschreitenden Impfungen in der Bevölkerung – weiterhin erforderlich, dass die individuellen infektionshygienischen Schutzstandards im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich eingehalten werden. Dazu zählt neben der Kontaktreduktion, dem Abstandhalten, der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln sowie dem regelmäßigen Lüften auch das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, vor allem in Innenräumen. Masken stellen einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Die Übertragung durch SARS-CoV-2 Aerosolpartikel spielt eine mindestens ebenso große Rolle wie die Tröpfcheninfektion. Die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in geschlossenen Räumen erheblich höher als im Freien.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, insbesondere von medizinischen Gesichtsmasken, trägt laut RKI dazu bei, andere Personen vor Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie Impfungen, die (Selbst-)Isolation von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens

1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens, wirksam ergänzen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Danach übt der Präsident das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Abgeordnetenhauses aus.

Die Maßnahmen sind erforderlich, weil ohne diese Maßnahmen die Infektionsgefahr weiter steigen würde. Es könnte vermehrt zu Ansteckungen einer unbestimmten Zahl von Personen mit daraus folgenden Infektionsketten kommen, wodurch die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses von Berlin stark beeinträchtigt oder ggf. zum Erliegen kommen könnte. Ein umfassender Impfschutz ist gegenwärtig in der Bevölkerung trotz steigender Impfquoten noch nicht ausreichend vorhanden, so dass weitere Infektionsschutzmaßnahmen nötig sind, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und Todesfälle und schwere Krankheitsverläufe zu vermeiden.

Derzeit ist kein milderes Mittel bekannt, um im Zusammenwirken mit den genannten anderen Maßnahmen, z. B. dem fachgerechten Lüften, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist angesichts des Ziels, die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Gesundheit der sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin aufhaltenden Personen zu schützen und zu erhalten, auch angemessen, denn der Eingriff ist in Verbindung mit den festgelegten Ausnahmen (Nr. 2 Buchst. b) von geringer Intensität. Dies gilt auch mit Blick auf die besonderen Rechte von Mandatsträgern.

Erforderlichkeit und Angemessenheit unterliegen einer ständigen Überprüfung. Deshalb wurde die Anordnung im Zuge der sechsten Änderungsanordnung bis zum 31. März 2022 befristet, um anhand der dann vorliegenden aktuellen Erkenntnisse ggf. neue Entscheidungen zu treffen.

## 3. Sofortige Vollziehbarkeit

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung verbundenen Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die seit längerem auch in Berlin wieder deutlich steigenden Infektionszahlen können die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses und die Gesundheit der sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen die bisher mit dieser Anordnung getroffenen geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos weiterhin aufrechterhalten werden.

Da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung gegen die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ein wichtiges Element aus den Infektionsschutzmaßnahmen des Abgeordnetenhauses bis auf weiteres herausgelöst wür-

de, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich in den Gebäuden des Abgeordnetenhauses aufhalten, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dennis Buchner', written in a cursive style.

Dennis Buchner